

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993 über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände geändert wird**

Auf Grund des § 22 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993 über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände, LGBl. Nr. 30/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 39/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 2 lautet:

**„§ 2  
Wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbandes“**

2. § 2 Abs. 1, 2 und 3 lauten:

„(1) Wirtschaftliche Unternehmungen des Tourismusverbandes sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

(2) Der Tourismusverband darf wirtschaftliche Unternehmungen nur errichten, übernehmen, in ihrem Umfang wesentlich vergrößern und auf neue Leistungsbranche ausdehnen, wenn

a) dies vom Gesichtspunkt des Tourismusinteresses erforderlich ist und die Unternehmung dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus dient,

b) sich die Unternehmung ohne wesentlichen Zusatzaufwand in die Tätigkeiten der Geschäftsstelle integrieren lässt und

c) die Art und der Umfang der Unternehmung in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit des Tourismusverbandes steht.

(3) Die Errichtung, Übernahme, die wesentliche Vergrößerung des Umfangs und die Ausdehnung auf neue Leistungsbranche einer wirtschaftlichen Unternehmung des Tourismusverbandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, die touristische Entwicklung der Region dadurch gefördert wird und die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.“

3. § 3 Abs. 2 IZ 1 lit. a lautet:

„a) Bewegliches und unbewegliches Anlagevermögen“

4. § 5 Abs. 1 lautet:

**„§ 5  
Beschlussfassung über den Voranschlag**

(1) Vor der Vorlage an die Tourismuskommission ist der von der Finanzreferentin/vom Finanzreferenten zu erstellende Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für sieben Jahre zu veröffentlichen. Die Auflage ist im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Voranschlagsentwurf innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim

Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.“

5. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Finanzreferentin/der Finanzreferent ist, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass sich hinsichtlich einer Voranschlagsposition eine Ausgabensteigerung um + 25 % oder eine Mindereinnahme von - 25 % ergibt, verpflichtet, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen und der Tourismuskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.“

6. § 11 lautet:

### **„§ 11 Unzulässiger Einsatz von Finanzmitteln**

(1) Tourismusverbänden ist es untersagt, Infrastruktureinrichtungen wie insbesondere Bäder, Klettersteige, Reit-, Rad- und Wanderwege, Schilifte, Langlaufloipen, Eislaufplätze, Schutzhütten, Sprungschanzen, Bobbahnen, Vergnügungsparks, Naturparks oder Rennstrecken selbst zu errichten oder zu betreiben.

(2) Tourismusverbänden ist es untersagt, Betreibern von Infrastruktureinrichtungen Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen zu gewähren.

(3) Tourismusverbänden ist es untersagt, Kosten für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen zu übernehmen.“

7. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zur Vorlage an die Tourismuskommission zu übermitteln. Die/der Vorsitzende hat im Fall festgestellter und zu beseitigender Unzulänglichkeiten über die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von sechs Wochen der Aufsichtsbehörde zu berichten.“

8. § 21 Abs. 6 lautet:

„(6) Die/der Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss für zwei Wochen in der Geschäftsstelle des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für sieben Jahre zu veröffentlichen. Die Auflage ist im Internet mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Mitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der zweiwöchigen Auflagefrist beim Tourismusverband schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche Einwendungen sind von der Tourismuskommission in Erwägung zu ziehen.“

9. § 22 lautet:

### **„§ 22 Bilanzierungspflicht**

Der Tourismusverband hat eine doppelte Buchführung zu führen und eine Bilanz im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.“

10. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Aufnahme von Darlehen, die von Bund, Land oder von den von ihnen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden, bedarf keiner Genehmigung.“

11. Dem § 26 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten die Überschrift des § 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 2 I Z 1 lit. a, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 11, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 6, § 22 und des § 24 Abs. 3 mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“